



Bundesvertretung 3
Unterrichtsverwaltung
www.goed-bv3.at

BV3 *info*

ÜBERBLICK

2

BESOLDUNGS-
REFORM 2015

4

BERUFSBILDER IN
DER UNTERRICHTS-
VERWALTUNG

6

BUNT und VIELFÄLTIG

Die Unterrichtsverwaltung hat viele Bereiche.





Von Johann Pauxberger,
Vorsitzender
der BV 3

LIEBE KOLLEGINNEN, LIEBE KOLLEGEN!

SC Ing. Mag. Andreas Thaller trat als Nachfolger von SC Mag. Wolfgang Stelzmüller am 1. Februar 2015 seinen Dienst als Leiter der Sektion III im Bundesministerium für Bildung und Frauen, die auch für das Verwaltungspersonal zuständig ist, an. Mit 23. Februar 2015 wurde Ing. Mag. Thaller auch mit der Funktion des Generalsekretärs im Bundesministerium für Bildung und Frauen betraut. Ich hatte bereits die Gelegenheit, ihn über offene Themen und Druckpunkte zu informieren:

- Lange Wartezeiten bei Nachbesetzungen,
- veralteter Ausstattungsschlüssel,
- Unterbesetzungen,
- Überlastung der Kolleginnen und Kollegen,
- Einsparungen sind ohne Aufgabenreduktion nicht möglich,
- mangelhafte Einschulungen, insbesondere an kleinen Schulen und
- fehlende Arbeitsplatzbeschreibungen (Schulwarte, ehemalige Bezirksschulräte, ...)

waren die wesentlichsten Punkte, die ich ansprechen konnte. SC Ing. Mag. Thaller, der viel Erfahrung durch seine Arbeit im BKA und als Sektionschef im Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz mitbringt, hat diese Anliegen sehr ernst genommen und insbesondere die Durchführung eines Aufgabenkritikprozesses zugesagt.

SOKRATES-BUND

Die Einführung des Schulverwaltungsprogrammes „Sokrates-Bund“ hat in den Schulsekretariaten zur Verunsicherung geführt: Es besteht

die Befürchtung, dass künftig Aufgaben übernommen werden müssen, die bisher von Administratorinnen/Administratoren, Klassenvorständen und Lehrerinnen/Lehrern durchgeführt wurden.

Nach mehreren Gesprächsrunden mit Vertretern des BMBF wurde Einvernehmen darüber erzielt, dass die Einführung des Schulverwaltungsprogrammes „Sokrates-Bund“ (auch im Hinblick auf die knappe personelle Ausstattung der Schulsekretariate) zu keiner Vermehrung der bisherigen Tätigkeiten und Aufgaben auf Seiten der Schulsekretariate kommen darf.

REFORM DER SCHULVERWALTUNG

Für die Bundesvertretung 3 steht fest, dass die Schulverwaltung Bundessache sein muss und hat bereits im Jahr 2009 einen diesbezüglichen Grundsatzbeschluss gefasst. Eine Verländerung des Schulwesens bringt keinerlei Kostenersparnis und wäre ein völlig falscher Ansatz. Darauf habe ich auch in einer APA-Aussendung hingewiesen. Reformen machen dennoch Sinn und ich hoffe darauf, dass nach einer Nachdenkpause bis zum Sommer eine vernünftige Lösung gefunden wird und die Verunsicherung unser Kolleginnen und Kollegen ein Ende hat.

Mit herzlichen Grüßen

Johann Pauxberger

REDAKTIONSSCHLUSS

FÜR DIE NÄCHSTE AUSGABE:
18. MAI 2015

Übermittlung von Beiträgen bitte an die E-Mail-Adresse office.bv3@goed.at mit dem Betreff „BV 3-Info samt Artikelbezeichnung“ senden. Es wird ersucht, die Beiträge mit Überschrift abzufassen und nach dem Beitrag den vollständigen Namen der Autorin bzw. des Autors sowie – so weit vorhanden – ein Digitalfoto anzufügen. Für den Fall der Befügung von Fotos wäre auch der Name des Fotografen anzugeben und dessen Zustimmung zur Veröffentlichung einzuholen.

TELEFONISCHE ADRESSEN-BERICHTIGUNG

01/534 54-131 ODER 132

IMPRESSUM

Herausgeber und Medieninhaber: GÖD Wirtschaftsbetriebe GmbH, Teinfaltstraße 7, 1010 Wien. Chefredaktion und für den Inhalt verantwortlich: Mag. Simone Gartner-Springer, 1080 Wien, Strozzigasse 2/3. Stock, E-Mail: office.bv3@goed.at. Sekretariat: Marion Mauer, Montag bis Donnerstag 9 – 15 Uhr, Freitag 8 – 12 Uhr, Tel.: 01/53120-3253 Produktion und Konzeption: Modern Times Media VerlagsgesmbH., 1030 Wien: Tel.: 01/513 15 50. Druck: Niederösterreichisches Pressehaus, Druck- und Verlagsges.m.b.H., 3100 St. Pölten. DVR-Nr.: 0046655. Die in der Zeitschrift „BV 3-Info“ wiedergegebenen Artikel entsprechen nicht notwendigerweise der Meinung der Redaktion und der Herausgeber. Jeder Autor trägt die Verantwortung für seinen Beitrag. Es ist nicht die Absicht der Redaktion, die Übereinstimmung aller Mitarbeiter zu erzielen. Änderungen auch namentlich gezeichneter Artikel sind vorbehalten. Wir bitten um Verständnis, dass manche Autoren die leichte Lesbarkeit einer geschlechtsneutralen Formulierung vorziehen. Unverlangt eingereichte Manuskripte werden nicht retourniert.

OFFENLEGUNG GEMÄSS MEDIENGESETZ § 25

Wirtschaftsbetriebe Ges. m. b. H. der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, 1010 Wien, Teinfaltstraße 7. Unternehmensgegenstand: Führung der wirtschaftlichen Tätigkeiten, insbesondere der Wirtschaftsbetriebe der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst. Geschäftsführung: Otto Aiglsperger. Einziger Gesellschafter: Bildungs- und Presseverein der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst. Sitz: Wien. Betriebsgegenstand: Herstellung und Verarbeitung sowie Verlag literarischer Werke aller Art. Die Blattlinie entspricht jenen Grundsätzen, die in den Statuten und der Geschäftsordnung der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst (Fassung gemäß Beschluss durch den 16. Bundeskongress der GÖD) festgehalten sind.

Steckbrief

Generalsekretär Sektionschef Ing. Mag. Andreas Thaller stellt sich vor.



1968 in Bruck an der Mur geboren, habe ich als Lehrling begonnen und anschließend die HTL für Berufstätige nachgeholt. Im Anschluss an die Matura wechselte ich in den Polizeidienst als Streifenbeamter. Während dieser Zeit absolvierte ich das Studium der Rechtswissenschaften.

MEIN BERUFLICHER WERDEGANG

Ich habe seit 1. Februar 2015 die Leitung der Sektion III übernommen und wurde mit 23. Februar 2015 mit der Funktion des Generalsekretärs im Bundesministerium für Bildung und Frauen betraut.

Zuvor war ich im Bundeskanzleramt in mehreren Funktionen tätig. Unter anderem war ich dort Referent, Abteilungsleiter, Bereichsleiter und Bundeslehrlingskoordinator.

Als Abteilungs- und Bereichsleiter war ich vor allem für den Personalplan, das Personalcontrolling, die Arbeitsplatzbewertungen sowie für die Dienstrechtslegistik der Exekutive zuständig.

Zuletzt leitete ich die Präsidialsektion im Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz.

Außerdem bin ich derzeit in der Aufgabenreform- und Deregulierungskommission, die von der Bundesregierung eingerichtet wurde, als Leiter einer Arbeitsgruppe als auch in der Unterarbeitsgruppe für operative Aufgaben im Bereich der Personalverwaltung im Amt der Bundesregierung tätig.

NEUE HERAUSFORDERUNGEN

Ich freue mich sehr über die neuen Herausforderungen und die spannenden Aufgaben, die in der nächsten Zeit umzusetzen sind:

- weitere Straffung der Organisationsstrukturen,
- Durchführung von Aufgabenkritikprozessen,
- weitere Modernisierung der Personalentwicklung und
- Erarbeitung von Lösungsansätzen im Zusammenhang mit immer knapper werdenden Ressourcen.



Von Johann Pauxberger,
Vorsitzender
der BV 3



Besoldungsreform 2015

Mit 21. Jänner 2015 beschloss der Nationalrat eine „Gesetzesreparatur“ zum Vorrückungstichtag, welche im Kreise der Bediensteten große Unsicherheiten und Ängste im Hinblick auf die finanziellen Auswirkungen dieser Gesetzesänderung hervorrief.

KEINE ÄNDERUNGEN IN DER HÖHE DER BEZÜGE BIS ZUR NÄCHSTEN VORRÜCKUNG

Garantiert ist jedenfalls, dass niemand zum jetzigen Zeitpunkt einen Reallohnverlust auf Basis der Bezüge Februar 2015 hinnehmen muss. Auf die Lebensverdienstsumme kumuliert, kann es zu Verlusten kommen. Diese sind von einigen Faktoren wie z.B. Lebensalter und Dienstalter abhängig.

Jede/r Bedienstete/r wird auf Basis der Bezüge Februar 2015 mit 1. März 2015 in das neue Besoldungssystem übergeleitet. Damit verbunden ist eine „Rückreihung“ in die nächstniedrigere Gehaltsstufe unter dem derzeitigen Gehalt. Dieser „Verlust“ wird bis zum Erreichen der nächsten Vorrückung mit einer sogenannten

„Wahrungszulage“ ausgeglichen. An der Höhe des Gehalts ändert sich also vorerst nichts.

KLEINE VERLUSTE AB DEM ZEITPUNKT DER NÄCHSTEN VORRÜCKUNG

Mit dem Erreichen der nächsten Gehaltsstufe (nächster Vorrückungstermin) rückt man wie bisher in die nächsthöhere Gehaltsstufe vor. Hier kommt es aber zu einer „Verminderung“ der Bezüge, da diese Gehaltsstufe nicht die gleiche Höhe hat wie im alten System und die „Wahrungszulage“ wegfällt.

AUSGLEICH DIESER VERLUSTE DURCH VORGEZOGENE VORRÜCKUNG

Um diesen Verlust auszugleichen, wird aber die nächste Gehaltsstufe (der nächste Vorrückungstermin) je nach Verwendungsgruppe um 6 bis 18 Monate vorgezogen und zwar bei Akademiker/innen um 1 Jahr und 6 Monaten (Vorrückung daher bereits schon nach 6 Monaten), bei Maturanten/innen um 6 Monate (Vorrückung daher schon nach einem Jahr und 6 Monaten) und in allen anderen Verwendungsgruppen um 1 Jahr (Vorrückung daher schon nach einem Jahr).

KEINE ÄNDERUNG BEI FUNKTIONSZULAGEN

Allfällige Funktionszulagen ändern sich hinsichtlich ihrer Höhe und ihres Anfallszeitpunktes nicht. Die Zeiten die zur Erreichung einer höheren Funktionsstufe

einer Funktionszulage notwendig sind, haben sich verschoben, bleiben aber durch die „Neuordnung des Systems“ gleich. Das bedeutet, dass niemand, der sich derzeit in einem Dienstverhältnis befindet, zu einem späteren Zeitpunkt als im „alten System“ eine höhere Funktionsstufe der Funktionszulage erreicht.

BEISPIEL

Das nachstehende Beispiel soll einen Versuch darstellen, die Systematik hinter der „Gesetzesreparatur“ darzustellen. Allfällige Funktionszulagen bleiben in dem Beispiel ausgeklammert.

Ein/e Bedienstete/r ist in der Verwendungsgruppe A 3 Geh. St. 8, n.V. 1. Juli 2015.

Bezug Februar 2015 € 1.856,90 (altes Schema).

Im neuen Schema findet sich der nächstniedrigere Bezug in der Gehaltsstufe 7 € 1.833,-.

Die Differenz von € 23,90 wird über die Wahrungszulage ausgeglichen.

Mit dem Erreichen des nächsten Vorrückungstermins am 1. Juli 2015 rückt der/die Bedienstete in die Gehaltsstufe 8 (neues Schema) vor: € 1.882,-. Aber „ACHTUNG“, dieser Gehaltsansatz ist niedriger als im alten Schema: € 1.906,90 (in diese Gehaltsstufe wäre der/die Bedienstete im alten Schema vorgeückt). Dies ergibt zum Vorrückungstermin 1. Juli 2015 einen Differenzbetrag von € 24,- im Vergleich zum alten Schema.



Um diesen „Verlust“ auszugleichen wird aber die nächste Vorrückung nicht erst am 1. Juli 2017, sondern, um ein Jahr vorgezogen, am 1. Juli 2016 stattfinden. Am 1. Juli 2016 wird die Gehaltsstufe 9 im neuen Schema erreicht: € 1.932,-. Zu diesem Zeitpunkt wäre der/die Bedienstete im alten Schema in der Gehaltsstufe 9: € 1.906,90. Das sind neu € 26,- mehr. Dadurch wird der vorangegangene „Verlust“ von € 24,- kompensiert.

Egal welche Bedienstetengruppe (VB oder Beamte) und welche Einstufung, die Systematik bleibt die gleiche. Im obigen Beispiel ergibt sich kein Verlust. Jedoch kommt es auf Grund verschiedener Faktoren immer wieder zu Verlusten.

LAUFENDE VERHANDLUNGEN

Diese Verluste sollen mit intensiven Verhandlungen zwischen der Gewerkschaft öffentlicher Dienst und dem Dienstgeber beseitigt werden, damit es für niemanden in der Lebensverdienstsumme zu Verlusten kommt. Diesbezüglich liegt auch ein Entschließungsantrag des Parlaments und eine Zusage von Staatssekretärin Mag. Sonja Steffl vor.

Wir können hier nur einen groben Überblick über diese sehr komplexe und im Gesetzestext kaum verständliche Gesetzesänderung geben. Exakte Berechnungen und Gegenüberstellungen machen erst dann Sinn, wenn das Gesetz novelliert wurde.



Von Eberhard König,
Dienst- und
Besoldungs-
referent der BV 3

Gesundheit!



Krankmeldung, ab wann?

Die einschlägigen Regelungen finden Sie im § 7 VBG 1948/§ 51 BDG 1979.

Die Bestimmungen der §§ 7 VBG 1948 und 51 BDG 1979 führen aus, dass Bedienstete, die an der ordnungsgemäßen Dienstleistung verhindert sind, dies unverzüglich (spätestens nach Wegfall eines Hinderungsgrundes) dem/der Vorgesetzten zu melden haben. Dauert die Dienstverhinderung (Krankheit) länger als drei Arbeitstage, so ist ehest eine ärztliche Bescheinigung über die Dienstunfähigkeit vorzulegen. Die Bescheinigung hat den Beginn und nach Möglichkeit die Dauer der Dienstverhinderung zu beinhalten. Der Grund bzw. die Art der Erkrankung muss nicht bekannt gegeben werden. Kommt der/die Bedienstete der Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nicht nach, so zählen jene Zeiten, die nicht nachgewiesen werden können, als **ungerechtfertigte Abwesenheit vom Dienst und die Bezüge sind für diesen Zeitraum einzustellen**. Unabhängig von der Einstellung der Bezüge kann die Nichteinhaltung dieser Bestimmungen auch weitere dienstrechtliche Konsequenzen, Ermahnung oder im Wiederholungsfall dienstrechtliche Konsequenzen bis zur Kün-

digung, haben. Achtung, bei Beamten kann dies als Dienstpflichtverletzung beurteilt werden und ein Disziplinarverfahren zur Folge haben. Ist die Dauer der Dienstverhinderung seitens des behandelnden Arztes nicht abschätzbar, es kommt zu einer Wiederbestellung des Patienten, welche auf der Arztbescheinigung vermerkt ist und wird die Dienstverhinderung über den ursprünglichen Zeitraum hinaus verlängert, so ist dies ebenfalls zu melden.

Im begründeten Einzelfall (z.B. Häufung von „Wochenendkrankenständen“ Freitag – Montag, etc.) kann der/die Vorgesetzte, der/die Leiter/in einer Dienststelle die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung auch schon bei einer kürzeren Absenz als 3 Arbeitstage einfordern. Eine Generalisierung dieser Bestimmung für eine gesamte Organisationseinheit/Dienststelle ist nicht zulässig!!!





Von
Erich Rothschedl,
Schriftführer der BV 3

Die Berufsbilder in der Unterrichtsverwaltung *sind* vielfältig und bunt!

In der Unterrichtsverwaltung wird von den Personalvertreterinnen und Personalvertretern ein hohes Maß an Flexibilität gefordert und zwar mehr als in den meisten anderen Bereichen. Warum?

Ganz einfach, weil das Berufsspektrum so enorm groß ist. In erster Linie denkt jeder erst einmal an alle sogenannten „Schreibtischtäter“ im Ministerium und in den Landesschulräten bzw. im Stadtschulrat für Wien. Aber selbst hier ist die Streuung riesengroß. Die Palette reicht von der **Sektionschefin** bzw. vom **Sektionschef** bis zu den Bediensteten in **Kanzleien** und **Amtswirtschaftsstellen** bzw. von der **Landesschulratsdirektorin** bzw. vom **Landesschulratsdirektor** bis zur **Aktenträgerin** bzw. zum **Aktenträger**.

UNTERSCHIEDLICHSTE BEREICHE

Naturgemäß wird eine Landesschulratsdirektorin bzw. ein Landesschulratsdirektor die Personalvertretung oder die Gewerkschaft für seine persönlichen Anliegen nur in Ausnahmefällen bemühen, aber dennoch ist die Personalvertretung

gefordert, auf die Einhaltung des PVGs zu achten und Bereiche wie Dienstzeit und weitere wichtige Angelegenheiten mit der LSR-Direktion zu verhandeln.

Die Personalvertretung muss sich mit den unterschiedlichsten Problemstellungen auseinandersetzen, weil die Bediensteten in den genannten Ämtern auch aufgrund der unterschiedlichen Ausbildungshöhen vielfach kaum mit anderen Kolleginnen und Kollegen vergleichbare Tätigkeiten haben. Das heißt, die Personalvertreterinnen und Personalvertreter sollten relativ genaue Kenntnisse über die jeweiligen Arbeitsplätze und die dazugehörigen Arbeitsplatzbeschreibungen haben.

Aber das ist nur ein Teil der Bediensteten und zwar der kleinere. Darüberhinaus haben wir unzählige nachgeordnete Dienststellen: Das sind einerseits die Schulen, wo auch hier wieder unterschiedliche Schularten unterschiedliche Aufgaben und personelle Ausstattungen haben, aber auch z.B. Schülerheime und psychologische Beratungsstellen.

GENAUE KENNTNISSE

Und gerade hier ist die Personalvertretung gefordert, zur Absicherung der Bediensteten klare Arbeitsplatzbeschreibungen zu erarbeiten und danach zu verhandeln. Ebenso sind auch die Personalausstattungsschlüssel zu erörtern.

Wir haben einmal eine Erhebung durchgeführt, wieviele Berufsbilder in unserem Vertretungsbereich fallen. Wir sind auf fast 50(!) verschiedene Berufe gekommen. Hauptsächlich wird an **Schulsekretärinnen, Schulwarte** und **Reinigungskräfte** gedacht. Aber diese Berufsbilder sind bei weitem nicht das Ende der Fahnenstange. Wir vertreten auch ua. **Wirtschaftsleiter/innen, Köche** und **Köchinnen, Abwäscher/innen, Gärtner/innen, Tischler/innen, Schulärzte** und **Schulärztinnen, Schulaufsichtsbeamte, Schulpsycholog/innen, EDV-Betreuer/innen, Chauffeure** und **Krankenschwestern**.

HOHE FLEXIBILITÄT

Verwaltung ist nicht einfach „nur“ Schreibtischtätigkeit. Für uns ist Verwaltung ein weites Feld, das uns fordert und immer wieder vor neue Fragen stellt und uns mit neuen Herausforderungen in Schwung hält.

Daher erfordert Personalvertretung in der Unterrichtsverwaltung ein so hohes Maß an Flexibilität, weil man eben ua. Schulärzte, Reinigungskräfte, Rechnungsführer und Sachbearbeiter nicht über einen Kamm scheren oder in einen Topf werfen kann, sondern auf jeden einzelnen mit seiner individuellen Tätigkeit, seiner Persönlichkeit und seinen Problem- oder Fragestellungen eingehen.



Von Claudia Biegler, MA
 BV 3 Organisations,-
 Schulungs- und Frauenreferentin
 Tel.: 0664 88525752
 claudia.biegler@goed.at



Die Krankenschwester

Der berufliche Exot in der
 Unterrichtsverwaltung.

Denkt man an Schulunterrichtsverwaltung, dann ist durchaus nicht offensichtlich, dass dieses System auch Krankenpfleger umfasst. Österreichweit gibt es zirka 550 Bundesschulen mit etwas über achttausend Bediensteten in der Unterrichtsverwaltung. Darunter finden sich auch Kolleginnen und Kollegen, die im Krankenpflegedienst beschäftigt sind. Sie leisten ihre Arbeit als Krankenschwestern, Logopädinnen oder Physiotherapeutinnen an Bundesinternatsschulen für Kinder mit besonderen Bedürfnissen (z.B. Gehörlose, Blinde).

STARKER RÜCKGANG

Das Personal im Krankenpflegedienst hat sich in den letzten Jahrzehnten enorm reduziert. Viele Bundesinternate mit Krankenstationen wurden geschlossen. Heute reden wir innerhalb der Schulverwaltung nur noch von einer Handvoll Kranken-

schwestern/Diplom-Krankenpflegern, die sich zumeist mit viel Hingabe um ihre Schülerinnen und Schüler kümmern. Tag-, Nacht- und Wochenenddienste in 24-Stunden-Besetzung – sieben Tage die Woche – sorgen für durchgehende Betreuung, verlangen aber den Betroffenen einiges ab. Weniger Personal heißt natürlich auch in dieser Berufsgruppe mehr Belastung. Nur hier kann die Arbeit nicht wie oft anderswo einfach „liegenbleiben“.

DER ALLTAG

Tagesbeginn ist um 8:15 Uhr. Nach der Dienstübergabe werden die Betten der körperbehinderten Schüler/innen gemacht und zum Beispiel auch die Harnflaschen gewechselt. Erkrankt ein Schüler, wird er von der Wohngruppe auf die Krankenstation verlegt. Danach folgen Besprechungstermine mit Physiotherapeuten, Logopäden, Sozialpädagogen oder der Heimleitung. Damit ist aber noch lange nicht Schluss: Es heißt, zahlreiche Therapien mit den jungen Patienten zu absolvieren: So werden etwa, um nur einige Beispiele zu nennen, Motomedtraining für Schüler/innen mit Parese, Atemtherapie bei Muskeldystrophie und cystischer Fibrose durchgeführt. Ebenso gehört bei Bedarf aber Toiletentraining und Inkontinenzversorgung, Körperpflege, Duschen und Baden der

Schüler/innen zu den täglichen Arbeiten. Geh- und Stehübung sowie Aktivitäten des täglichen Lebens werden ebenso durchgeführt.

AUF TUCHFÜHLUNG

All dieser Aufwand erfolgt mit einem Ziel: Das Erreichen von größtmöglicher Selbständigkeit. „Das ist Arbeiten mit behinderten jungen Menschen auf Augenhöhe. Man kann ihre Selbständigkeit nach und nach fördern, damit sie eines Tages – wenn sie uns verlassen – wirklich gewappnet sind für das Pflegeleben außerhalb unseres Schülerheimes“, erzählt eine Kollegin aus einem Bundesschülerheim. Ohne Zweifel: Der Beruf der Krankenschwester (hier sind natürlich auch die männlichen Kollegen angesprochen) zählt auch im Rahmen der Unterrichtsverwaltung zu den schwierigsten und verantwortungsvollsten. Gesundheits- und Krankenpflege, vor allem bei jungen Menschen mit besonderen Bedürfnissen, ist eine sehr „unmittelbare“ Arbeit mit enger Tuchfühlung zum Menschen. Allerdings gibt es für den außergewöhnlichen Aufwand auch einen außergewöhnlichen Lohn: Die Reaktion auf wohlwollende, liebevolle Pflege ist zumeist eine persönlich sehr befriedigende und positive. Zumindest das „feedback“ stimmt hier also!

Das Osterpaket

*Es legt uns jetzt der Osterhas
eine Reform ins grüne Gras:
Bei uns ist vieles wirklich teuer,
da freut es, wird gesenkt die Steuer.
Doch wie bereits seit vielen Jahren
will man jetzt bei Verwaltung sparen.
Heißt das, frag ich mich jetzt verwirrt,
dass uns're Arbeit leichter wird?*

Holen Sie sich *Ihr* Geld zurück!



Warum die Arbeitnehmer/in-
nenveranlagung?

Als Dienstnehmerin und Dienst-
nehmer zahlen Sie monatlich viel
Lohnsteuer. Mit der Arbeitnehmer/
innenveranlagung haben Sie in vielen
Fällen die Möglichkeit, sich einen Teil
der Steuer vom Finanzamt zurückzu-
holen.

Für die Antragsveranlagung haben Sie
fünf Jahre Zeit.

**Sie können im Zuge der Arbeitnehmer/
innenveranlagung insbesondere Fol-
gendes geltend machen:**

- den Alleinverdiener- und Alleinerzie-
herabsetzbetrag einschließlich Kin-
derzuschlag,
- den Unterhaltsabsetzbetrag,
- den Mehrkindzuschlag,
- Kinderfreibetrag sowie
- Pendlerpauschale (wenn nicht schon
vom Dienstgeber berücksichtigt)

Weiters:

- Sonderausgaben (z. B. Kirchenbeiträge,
bestimmte Spenden oder Kosten
für Wohnraumschaffung)
- Werbungskosten (z. B. typische Ar-
beitskleidung, Aus- und Fortbildungs-
kosten oder Umschulungskosten)
- Außergewöhnliche Belastungen mit
Selbstbehalt und ohne Selbstbehalt
(z.B. Krankheitskosten, aber auch
sämtliche Kinderbetreuungskosten)

Mit dem Steuerbuch bietet die öster-
reichische Finanzverwaltung die wich-
tigsten Informationen und Tipps zur
Arbeitnehmer/innenveranlagung im
handlichen Format zum Nachschla-
gen der häufigsten Steuerfragen an.
Das jährlich aktualisierte und neu auf-
gelegte Steuerbuch kann u.a. auf der
Homepage des Bundesministeriums
für Finanzen als e-Book gelesen und
gratis heruntergeladen werden.



GRATULATION

Der Bundespräsident hat mit Ent-
schließung vom 4. November 2014
ADir. RgR Erwin Scharitzer den Be-
rufstitel „Hofrat“ verliehen. Erwin
Scharitzer war viele Jahre Vorsit-
zender des Fachausschusses beim
Landesschulrat für Oberösterreich
und von 1997 bis 2003 Vorsitzen-
der des Zentralausschusses. Seit
2003 ist er im LSR für Oberöster-
reich für die Personalplanung der
Bundeslehrer/innen zuständig.
HR Erwin Scharitzer war immer
und ist noch (als Mitglied im
Dienststellenausschuss) mit Leib
und Seele Personalvertreter. Wir
danken ihm dafür und gratulieren
herzlichst zu dieser Auszeichnung!

P.b.b. • GZ 03Z035302M • Teinfaltstraße 7, 1010 Wien • nicht retournieren

Ein Ersuchen des Verlages an den Briefträger:

Falls Sie diese Zeitschrift nicht zustellen können, teilen Sie uns bitte
hier den Grund und gegebenenfalls die neue oder richtige Anschrift mit.

Name

Straße

Nr.

Postleitzahl

Ort